

Allgemeinverfügung zur einstweiligen Sicherstellung des Baumbestandes im Bereich der Herderstraße in der Stadt Bielefeld als geschützter Landschaftsbestandteil gem. § 22 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 48 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) vom 22. Januar 2021

Gemäß § 22 Abs. 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009 S. 2542, zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328), in Verbindung mit § 48 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) vom 21.07.2000 (GV. NRW. 2000 S. 487), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.03.2019 (GV. NRW. 2019 S. 193, ber. 214), § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I 1991 S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.12.2020 (BGBl. I 2020 S. 2694) und §§ 35 Satz 2, 41 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17.05.2018 (GV. NRW. S. 244), erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Bielefeld als Untere Naturschutzbehörde folgende Allgemeinverfügung:

1. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung umfasst den im als Anlage beigefügten Lageplan gekennzeichneten Bereich nördlich des Lipper Hellwegs und östlich der Herderstraße in Bielefeld. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung (siehe Anlage).

2. Schutzgegenstand

- (1) Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm.
- (2) Grundsätzlich wird der Stammumfang in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend.

3. Schutzziel

Der Baumbestand im Bereich der Herderstraße ist aufgrund der Größe, des Erscheinungsbildes und der Formation ortsbildprägend. Es handelt sich um einen alten und wertigen Baumbestand, teilweise haben die Bäume einen alleeartigen Charakter. Sie tragen zur Identifikation der Bewohnerinnen und Bewohner mit ihrem Wohnumfeld bei. Aus stadtklimatischer Sicht verhindern die Bäume eine Erhitzung des Umfeldes. Durch die umfassende Veränderung der Eigentumsverhältnisse ist eine Gefährdung des Baumbestandes zu befürchten, sodass die einstweilige Sicherstellung des Baumbestandes als geschützter Landschaftsbestandteil erforderlich ist.

4. Verbote

Alle Handlungen, die zu einer Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung, Veränderung, nachhaltigen Störung des Wachstums oder einer Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes der gesicherten Bäume führen können, sind verboten.

Untersagt ist insbesondere:

- a. einen geschützten Baum zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in seinem Wachstum zu beeinträchtigen; als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes oder der Rinde sowie das Aufasten oder Abbrechen von Zweigen,
- b. den Traufbereich der gesicherten Bäume zu befestigen oder zu verfestigen wie z. B. Asphaltieren, Betonieren oder Aufbringen einer anderen wasserundurchlässigen Decke,
- c. im Kronentraufbereich der gesicherten Bäume bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen,
- d. im Kronentraufbereich der gesicherten Bäume Aufschüttungen, Abgrabungen, Verfüllungen, Ausschachtungen oder andere Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen,
- e. sonstige Tätigkeiten auszuüben, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

5. Zulässige Maßnahmen

- (1) Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen der Eigentümer und Nutzungsberechtigten an den gesicherten Bäumen sind zulässig.
- (2) Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr sind zulässig. Die Durchführung von derartigen Maßnahmen ist der Stadt Bielefeld als Untere Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Von der Stadt Bielefeld als Untere Naturschutzbehörde angeordnete und genehmigte Maßnahmen sind zulässig.

6. Verpflichtungen

Die Beseitigung oder Veränderung eines gesicherten Baumes, insbesondere aus Gründen der Verkehrssicherheit, bedarf der vorherigen Genehmigung der Stadt Bielefeld als Untere Naturschutzbehörde, es sei denn, dass zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr die unverzügliche Beseitigung oder Veränderung eines geschützten Landschaftsbestandteiles erforderlich ist. In diesem Fall ist die Stadt Bielefeld als Untere Naturschutzbehörde unverzüglich zu informieren.

7. Ausnahmen

Auf Antrag kann die Stadt Bielefeld als Untere Naturschutzbehörde von den vorgenannten Regelungen eine Ausnahme erteilen, wenn

- (1) der geschützte Baum krank ist, und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
- (2) von dem geschützten Baum Gefahren, die nicht gegenwärtig sind, für Personen oder Sachen von

bedeutendem Wert ausgehen, und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,

8. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft und gilt für die Dauer von 2 Jahren.

9. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet. Eine gegen sie gerichtete Klage hat daher keine aufschiebende Wirkung.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im besonderen öffentlichen Interesse. Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung würde die einstweilige Sicherstellung im Falle der Klageerhebung zunächst keine Rechtswirkung entfalten. Es wäre deshalb nicht auszuschließen, dass in einem solchen Fall Bäume entfernt oder beschädigt werden und irreparable Zustände eintreten. Dieses wäre jedoch in Anbetracht der Schutzwürdigkeit des Baumbestandes nicht hinnehmbar. Das Interesse an der aufschiebenden Wirkung von Klagen muss deshalb hinter dem öffentlichen Interesse am Schutz und Erhalt des Baumbestandes zurückstehen.

10. Begründung der Allgemeinverfügung

Die Stadt Bielefeld ist Untere Naturschutzbehörde gem. § 2 Abs. 1 Nr. 3 LNatSchG NRW. Die nähere Begründung der Allgemeinverfügung findet sich unter www.bielefeld.de. Die Begründung kann für einen Zeitraum von einem Monat nach der Bekanntgabe auch eingesehen werden bei der Stadt Bielefeld, Umweltamt als Untere Naturschutzbehörde, August-Bebel-Str. 75-77, 33602 Bielefeld in der Zeit zwischen 8:00 Uhr und 16:00 Uhr.

11. Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung können gemäß § 69 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

12. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absätze 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Die öffentliche Bekanntgabe erfolgt durch Veröffentlichung in den beiden Bielefelder Tageszeitungen „Neue Westfälische“ und „Westfalen-Blatt“. Im Internet ist sie einsehbar unter www.bielefeld.de.

13. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder dort zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO- und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. S. 3803) einzureichen.

Bielefeld, den 22.01.2021

Stadt Bielefeld als Untere Naturschutzbehörde

Clausen

Oberbürgermeister

Anlage: Lageplan

